



Vereinsatzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.02.2024 unter TOP 11 a)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein trägt den Namen „Heimatgeschichtskreis Eiberg“.
- (2) Er hat den Sitz in Essen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung von historischer Forschung bezogen auf den Ortsteil Eiberg in den historischen Grenzen der ehemaligen Landgemeinde Eiberg auf Bochumer und Essener Stadtgebiet, die Förderung von Brauchtumspflege, von heimatkundlicher Bildung und Erziehung auch als Beitrag zur Jugend- und Altenhilfe durch das Bewusstmachen heimatkundlicher Wurzeln und durch Anregungen zur heimatbezogenen aktiven Mitgestaltung von Gegenwartsproblemen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlich fundierter historischer Vortragsveranstaltungen, von heimatgeschichtlichen Ortsbesichtigungen, Ausstellungen, Hinweistafeln und Publikationen sowie durch Kooperation mit anderen relevanten Organisationen, z.B. mit Geschichtsinitiativen, auch mit Schulen, der Bezirksvertretung und dem Denkmalschutz.

§3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit:

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder und die von ihnen beauftragten Ehrenamtlichen können im Einzelfall ihren finanziellen Aufwand nach eingereichten Belegen erstattet bekommen.

§4 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich mit dem Ortsteil Eiberg verbunden fühlt und die Ziele des Vereins (§2) bejaht.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

HEIMATGESCHICHTSKREIS EIBERG

GEGR. 1995
GEMEINNÜTZIGER VEREIN



- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der vollständigen Anschrift.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Tod,
 - (b) durch freiwilligen Austritt oder
 - (c) durch Ausschluss.
- (6) Der freiwillige Austritt ist schriftlich spätestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären und endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen
 - (a) durch den Vorstand, wenn ein Mitglied „unbekannt verzogen“ ist und eine neue Anschrift nicht ermittelt werden konnte.
 - (b) durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Dies gilt insbesondere bei Schädigung der Vereinsinteressen. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Ehrenmitgliedschaft:

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben
 - (a) durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder
 - (b) durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie in § 4 (5) für Mitglieder geregelt ist.

2

§6 Organe und Funktionsträger:

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand und
 - (b) die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung).
- (2) Funktionsträger des Vereins sind die Rechnungsprüfer.

§7 Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem/der Schriftführer*in,
 - (d) dem/der Rechnungsführer*in und
 - (e) bis zu vier Beisitzern*innen.
- (2) Zu Mitgliedern des Vorstandes wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Akklamation, soweit keine geheime Wahl beantragt wird, in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet
 - (a) mit Ablauf der Amtszeit gemäß §7 (3), wobei die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt bleiben,

HEIMATGESCHICHTSKREIS EIBERG

GEGR. 1995
GEMEINNÜTZIGER VEREIN



- (b) mit dem durch das Vorstandsmitglied erklärten Rücktritt,
 - (c) mit der Abwahl gemäß §7 (5),
 - (d) mit freiwilligem Austritt aus dem Verein oder
 - (e) mit dem Tod des Vorstandsmitgliedes.
- (5) Eine vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder erfolgen. In diesem Falle ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die vorzeitige Abwahl in geheimer Abstimmung entscheidet.
- (6) Scheiden vorzeitig ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes aus, ohne dass der Vorstand beschlussunfähig wird [siehe §7 (13)], so kann der Vorstand - inklusive der Möglichkeit einer Doppelfunktion - Mitglieder benennen, die das vakante Vorstandsamt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch führen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Ergänzungswahl statt, in deren Rahmen Vorstandsmitglieder für die vakanten Vorstandsposten gewählt werden. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet zusammen mit der Amtszeit der im Amt verbliebenen Vorstandsmitglieder.
- (7) Scheiden vorzeitig mehrere Mitglieder des Vorstandes aus, so dass der Vorstand beschlussunfähig wird [siehe §7(13) Satz 4], berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in deren Rahmen Vorstandsmitglieder für die vakanten Vorstandsposten gewählt werden. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet zusammen mit der Amtszeit der im Amt verbliebenen Vorstandsmitglieder.
- (8) Scheiden vorzeitig alle Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig aus, beruft der scheidende Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in deren Rahmen der gesamte Vorstand nach §7(1-3) neu gewählt wird.
- (9) Der Vorstand ist zuständig
- (a) für die Aufnahme der neuen Mitglieder,
 - (b) für die Gestaltung der Vereinsaktivitäten, insbesondere die rechtzeitige Erstellung eines Halbjahresveranstaltungs-programms nebst Veröffentlichung,
 - (c) für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - (d) für die Anberaumung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung und für die Durchführung der Beschlüsse,
 - (e) für Ehrungen,
 - (f) für den Erlass von vereinsinternen Geschäftsordnungen und Dienstanweisungen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (10) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer*in, der/die Rechnungsführer*in sowie die gewählten Beisitzer*innen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (11) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeitsbereiche im Vorstand werden gemäß einer separaten Geschäftsordnung einvernehmlich festgelegt.
- (12) Grundsätzlich ist die Tätigkeit im Vorstand ehrenamtlich.

HEIMATGESCHICHTSKREIS EIBERG

GEGR. 1995
GEMEINNÜTZIGER VEREIN



- (13) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei statt sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzenden/e, bei Verhinderung durch den/die stellvertretenden/e Vorsitzenden/e schriftlich oder per E-Mail. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder - darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
- (14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (15) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr gegenüber ist der Vorstand rechenschaftspflichtig, insbesondere sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren, deren Amtszeit um ein Jahr versetzt ist. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - (a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
 - (b) Aufgaben des Vereins,
 - (c) Mitgliedsbeiträge,
 - (d) Satzungsänderungen,
 - (e) Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

HEIMATGESCHICHTSKREIS EIBERG

GEGR. 1995
GEMEINNÜTZIGER VEREIN



- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9 Erweiterung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Erweiterung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Steeler Archiv e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in bzw. für Eiberg nach §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte das Steeler Archiv e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Stadt Essen – Stadtarchiv mit den zuvor genannten Auflagen [§11 Abs. 2, 2. Halbsatz].

5

Essen-Eiberg, den 06.02.2024

gez. Mario Schlich
Schriftführer

gez. Gregor Heinrichs
stellv. Vorsitzender

gez. Christian Schlich
Vorsitzender